

## **Allgemeine Prüfungsordnung für digitale Prüfungen der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm**

### **(D-APO)**

**vom 19. April 2022**

Auf Grund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 und Art. 61 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 8 Satz 2 Bayerisches Hochschulgesetz (BayHSchG) vom 23. Mai 2006 (GVBl. S. 245, BayRS 2210-1-1-WFK), das zuletzt durch § 2 des Gesetzes vom 23. Dezember 2021 (GVBl. S. 669) geändert worden ist, in Verbindung mit § 1 Abs. 2 der Rahmenprüfungsordnung für die Fachhochschulen in Bayern (RaPO) vom 17. Oktober 2001 (GVBl. S. 686, BayRS 2210-4-1-4-1-WK), die zuletzt durch Verordnung vom 10. Mai 2021 (GVBl. S. 305) geändert worden ist, in ihrer jeweils geltenden Fassung, erlässt die Technische Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm folgende Satzung:

### **§ 1**

#### **Zweck und Geltungsbereich der Allgemeinen Prüfungsordnung für digitale Prüfungen**

- (1) Diese Prüfungsordnung dient der Ausfüllung und Ergänzung der Rahmenprüfungsordnung für die Fachhochschulen in Bayern (RaPO), der Verordnung zur Erprobung elektronischer Fernprüfungen an den Hochschulen in Bayern (Bayerische Fernprüfungserprobungsverordnung – BayFEV) und der Allgemeinen Prüfungsordnung der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon (APO), die für alle Bachelor- und Masterstudiengänge, Modulstudien und weiterbildenden Studien an der Hochschule gelten.
- (2) <sup>1</sup>Soweit Präsenzprüfungen in einer anderen Form (digitaler Form) durchgeführt werden sollen, als in den bislang geltenden Prüfungsbestimmungen für die Studiengänge festgelegt ist, gelten die Bestimmungen dieser Prüfungsordnung. <sup>2</sup>Eine Prüfung in digitaler Form liegt vor, wenn deren Ablegung inklusive der Abgabe durch die Studierenden mindestens in Teilen digital/elektronisch erfolgt.

### **§ 2**

#### **Abweichungen vom Studienplan und Modulhandbuch**

<sup>1</sup>Ergänzend zu § 7 Abs. 2 Satz 1 Nr. 5 APO und § 14 Abs. 2 Nr. 2 APO kann die zuständige Prüfungskommission für das Sommersemester 2022 und das Wintersemester 2022/23 Abweichungen von der im Studienplan / Modulhandbuch normierten Prüfungsart und dem im Studienplan / Modulhandbuch normierten Prüfungsumfang mit Erläuterungen zur geänderten Prüfungsform treffen, sofern der normierte Zweck der Studien- und Prüfungsleistung weiterhin erreicht werden kann. <sup>2</sup>Es sind grundsätzlich nur Prüfungsarten zulässig, die in dem jeweiligen Studienplan/Modulhandbuch oder in der vorliegenden Ordnung normiert sind. <sup>3</sup>Darüber hinaus kann der Prüfungsausschuss weitere Formate zulassen. <sup>4</sup>Die jeweiligen prüfungsrechtlichen Bestimmungen sind den prüfungsrechtlichen Vorgaben entsprechend anzuwenden. <sup>5</sup>Prüfungsart und -umfang der geänderten Prüfung sind den Studierenden in der Regel zu Beginn des jeweiligen Semesters bekannt zu geben. <sup>6</sup>Näheres bestimmen die §§ 3-7.

### § 3

#### Einsatz digitaler Prüfungsformen

- (1) Soweit Präsenzprüfungen in einer anderen Form (digitaler Form) durchgeführt werden sollen, als in den bislang geltenden Prüfungsbestimmungen für die Studiengänge festgelegt ist, müssen die folgenden Bedingungen erfüllt sein:
  1. Die zuständige Prüfungskommission legt im Benehmen mit der einzelnen Prüfungsperson die konkrete Prüfungsform für die jeweilige Lehrveranstaltung bzw. Modulprüfung einschließlich ihres zeitlichen Umfangs und der weiteren Prüfungsmodalitäten fest. Es ist dabei zu gewährleisten, dass die digitale Prüfungsform unter strikter Wahrung des Chancengleichheitsgrundsatzes durchgeführt werden kann.
  2. Die digitale Prüfungsform muss in ihren Anforderungen an die abzuprüfenden Kompetenzen hinsichtlich der Prüfungsinhalte und des Schwierigkeitsgrades mit der in der Prüfungsordnung für die betreffende Prüfung vorgesehenen Form vergleichbar sein. Der Termin und die Art der digitalen Prüfungsform sowie die Anmeldemodalitäten muss den Studierenden in der Regel zu Beginn des Semesters mitgeteilt werden. Dabei ist darauf hinzuweisen, dass die Teilnahme an der Prüfung in digitaler Prüfungsform freiwillig ist. Studierende, die sich für die digitale Prüfungsform anmelden, sind an diese Entscheidung gebunden.
  3. Sollte es sich bei der digitalen Prüfung um eine elektronische Fernprüfung handeln, findet die Verordnung zur Erprobung elektronischer Fernprüfungen an den Hochschulen in Bayern vom 16. September 2020 (GVBL. S. 570; BayRS 2210-1-1-15-WK) Anwendung sowie die Satzung der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm über das Auswahlverfahren für termingleiche Präsenzprüfungen bei elektronischen Fernprüfungen i.S. der Verordnung zur Erprobung elektronischer Fernprüfungen an den Hochschulen in Bayern (V zur BayFEV).
  4. Die durch die Prüfung erbrachte Leistung wird nur bewertet, wenn der\*die Teilnehmer\*in erklärt hat, dass er\*sie die Leistung selbstständig und ohne Hilfe Dritter oder nicht erlaubter Hilfsmittel erbracht hat. Die Teilnehmer\*innen sind vor Beginn der Prüfung auf die Abgabe einer entsprechenden Erklärung hinzuweisen.
- (2) Mit der Durchführung der digitalen Prüfungsform hat die TH Nürnberg ihre Verpflichtung zum Angebot der jeweiligen Prüfung und die Lehrperson ihre Verpflichtung zur Abnahme der jeweiligen Prüfung in dem laufenden Semester erfüllt.

### § 4

#### Digitale mündliche Prüfungen

- (1) <sup>1</sup>Mündliche Prüfungen können, soweit keiner der Beteiligten widerspricht, in digitaler Form mittels eines von der THN festzulegenden, geeigneten Kommunikationsmittels durchgeführt werden. <sup>2</sup>Der Prüfungsausschuss entscheidet im Fall eines Widerspruchs.
- (2) <sup>1</sup>Die THN trägt dafür Sorge, dass für alle Studierende vergleichbare Prüfungsbedingungen gelten. <sup>2</sup>Näheres hierzu regelt § 6.
- (3) <sup>1</sup>Die Aufzeichnung digitaler mündlicher Prüfungen ist unzulässig. <sup>2</sup>Hierauf sind alle an der Prüfung Beteiligten entsprechend hinzuweisen. <sup>3</sup>Die Prüflinge haben vor der Prüfung zu bestätigen, dass er\*sie hierüber aufgeklärt wurde.
- (4) <sup>1</sup>Die Bestimmungen für mündliche Prüfungen gem. § 17 der Allgemeinen Prüfungsordnung der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon (APO) sind entsprechend anzuwenden. <sup>2</sup>Digitale mündliche Prüfungen sind grundsätzlich mit einem\*r Beisitzer\*in durchzuführen. <sup>3</sup>Der\*Die Beisitzer\*in müssen ebenfalls die Prüferberechtigung besitzen.
- (5) <sup>1</sup>Im anzufertigenden Protokoll sind Störungen bei der Bild- und Tonübertragung zu dokumentieren. <sup>2</sup>Für den Fall einer technischen Störung muss gewährleistet werden, dass dem Prüfling keine Nachteile entstehen.

<sup>3</sup>Hiervon ausgenommen sind Täuschungsversuche. <sup>4</sup>Der\*Die Prüfer\*in entscheidet, ob die Prüfung fortgesetzt oder abgebrochen wird. <sup>5</sup>Im Falle einer Fortsetzung kann die Dauer der Prüfung entsprechend verlängert werden. <sup>6</sup>Im Falle eines Abbruchs ist die Prüfungsleistung vollständig zu wiederholen - sie gilt als nicht angetreten. <sup>7</sup>Ein neuer Termin ist festzusetzen.

## § 5

### Digitale schriftliche Prüfungen

(1) Schriftliche Prüfungen können mittels elektronischer Kommunikation durchgeführt werden, insbesondere die Ausgabe der Aufgaben an die studentische THN-Mail-Adresse sowie die Abgabe der Aufgaben von der studentischen THN-Mail Adresse oder an/von die/der Bewerber-E-Mail-Adresse, die Ausgabe und Abgabe der Aufgaben per Download und Upload, die Bearbeitung der Aufgaben online in EXAMS, welches von der THN zur Verfügung gestellt wird.

(2) <sup>1</sup>Technische Störungen, die auf der Seite der Studierenden auftreten, sind in geeigneter Weise zu dokumentieren und dem\*r Prüfer\*in unverzüglich mitzuteilen. <sup>2</sup>Im Fall einer technischen Störung, die nicht vom Studierenden zu vertreten ist, muss gewährleistet werden, dass dem Studierenden keine Nachteile insbesondere hinsichtlich seines Studienfortschritts entstehen. <sup>3</sup>Ist eine Prüfung in elektronischer Form aufgrund technischer Probleme insgesamt oder für einzelne Teilnehmer\*innen nicht oder nicht vollständig durchführbar, gilt der Prüfungsversuch insgesamt für alle bzw. für die betroffenen Teilnehmer\*innen als nicht unternommen.

(3) <sup>1</sup>Die THN trägt dafür Sorge, dass für alle Studierende vergleichbare Prüfungsbedingungen gelten. <sup>2</sup>Näheres hierzu regelt § 6.

(4) Fernprüfungen mit automatisierter digitaler Fernaufsicht finden an der THN nicht statt.

## § 6

### Verpflichtungen THN

Die THN trägt insbesondere für die folgenden Punkte Sorge, um für Studierende vergleichbare Prüfungsbedingungen unter Wahrung der strikten Chancengleichheit zu gewährleisten:

1. Schaffung der Voraussetzungen eines technisch störungsfreien Prüfungsverlaufs auf Seiten der THN
2. Gewährleistung des Datenschutzes und der Datensicherheit
3. eindeutige Identitätskontrolle der Prüflinge
4. Treffen von Vorkehrungen gegen Täuschungsversuche.
5. Schaffung der Möglichkeit sich vor der Prüfung mit der digitalen Prüfungsform vertraut zumachen

## § 7

### Verpflichtungen Studierende

(1) Die Studierenden tragen insbesondere für die folgenden Punkte Sorge:

1. Schriftliche Versicherung der Eigenständigkeit der Prüfungsleistung
2. Ausschließliche Verwendung der THN-Mail-Adresse bei E-Mail-Verkehr
3. Regelmäßige Kontrolle Ihres THN-E-Mail Accounts

(2) Die Studierenden tragen insbesondere bei Prüfungen außerhalb der Räumlichkeiten der THN für die folgenden Punkte Sorge:

1. Bereitstellung von funktionierender und geladener Hardware
2. Bereitstellung von Internet (mind. 500Kbps für den Upstream ohne Videoaufsicht; mind. 1 Mbps für den Upstream mit Videoaufsicht; mind. 1 Mbps für den Downstream)
3. Ordnungsgemäße Anmeldung zu Studien- und Prüfungsleistungen, welche in digitaler Form durchgeführt werden

## § 8

### **Digitale Abgabemodalitäten von Bachelor-/Masterarbeiten**

<sup>1</sup>Bachelor- und Masterarbeiten können zur Fristwahrung in elektronischer Form eingereicht werden. <sup>2</sup>Die Abgabe der gebundenen Form hat grundsätzlich innerhalb von 14 Tagen nach Einreichung der elektronischen Form zu erfolgen, es zählt das Datum des Poststempels. <sup>3</sup>Von der Abgabe der gebundenen Form kann nicht abgesehen werden.

## §9

### **Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

<sup>1</sup>Diese Satzung tritt rückwirkend mit Wirkung vom 15. März 2022 in Kraft. <sup>2</sup>Sie tritt am 14. März 2023 außer Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm vom 12. April 2022 und der rechtsaufsichtlichen Genehmigung des Präsidenten der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm vom 19. April 2022.

Nürnberg, 19. April 2022

Prof. Dr. Niels Oberbeck  
Präsident

Diese Satzung wurde im Amtsblatt der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm 2022, lfd. Nr. 10, [www.th-nuernberg.de](http://www.th-nuernberg.de), veröffentlicht. <sup>2</sup>Die Veröffentlichung wurde am 21. April 2022 durch Aushang in der Hochschule bekannt gegeben.